

An die
Bezirkshauptmannschaft
(Bezirksforstinspektion)

.....

.....

Meldung Agroforstfläche gemäß § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975 für Freiland-Legehennenbetrieb

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich die nachstehend angeführte und auf der beiliegenden Lageskizze näher bestimmte Grundfläche gemäß § 1a Abs. 5 Forstgesetz 1975 als **Agroforstfläche** melden:

Angaben zum Betrieb:	LFBISNr.	
Vor- und Nachname		
Anschrift, PLZ, Ort		
Bezirk		
Betroffene Grundstücksnummern (laut Grundstückskataster)		
Größe der Agroforstfläche		
Landwirtschaftliche Verwendung		☐ Legehennenauslauf
Forstwirtschaftliche Verwendung		☐ Reihen von Bäumen und Sträuchern ☐ Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten ☐ Pappelkultur ☐ Sonstiges: _____
Zeitpunkt der Anlage als Agroforstfläche		

Begründung:

Da Auslaufflächen von Legehennen über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren verfügen müssen und dazu Bäume und Sträucher dienen, soll die landwirtschaftliche Verwendung Legehennenauslauf mit der oben beschriebenen forstwirtschaftlichen Verwendung kombiniert werden und liegt daher eine Agroforstfläche im Sinne des § 1a Abs. 5 ForstG vor. Mit der gegenständlichen Meldung soll die Waldwerdung der Fläche ausgeschlossen werden.

Um eine Bestätigung des Erhaltes dieser Meldung wird gebeten.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Beilage: Lageskizze

Informationsblatt:

Nach den Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 gelten **als Wald** mit Holzgewächsen bestockte Grundflächen, deren Bestockung mindestens eine Fläche von 1.000m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht (§ 1a Abs. 1 ForstG). Bei einer Aufforstung in dieser Größe auf einer Nichtwaldfläche wird die aufgeforstete Fläche grundsätzlich nach Ablauf von 10 Jahren ab der Aufforstung rechtlich zu Wald (§ 4 ForstG).

Für bestimmte Flächen, wie zB. Kurzumtriebsflächen, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen oder auch **Agroforstflächen** besteht gemäß **§ 1a Abs. 5 ForstG** die rechtliche Möglichkeit, die Anlage dieser Betriebsform bei der örtlich zuständigen Forstbehörde (Bezirkshauptmannschaft/Bezirksforstinspektion) formlos **zu melden** und damit die spätere Waldwerdung dieser Fläche zu verhindern. Die Anmeldung muss **binnen 10 Jahren** ab der Aufforstung bzw. Errichtung als Agroforstfläche (Kombination einer landwirtschaftlichen und einer forstwirtschaftlichen Nutzung) gemeldet werden.

Die Meldung nach § 1a Abs. 5 Forst hat zur Folge, dass die Bestimmungen des Forstgesetzes 1975 hinsichtlich der gemeldeten Fläche nicht zur Anwendung gelangen. Somit ist etwa für die spätere Holznutzung **keine Fällungsbewilligung** bzw. für die spätere Verwendung der Fläche zu anderen als forstlichen Zwecken **keine Rodungsbewilligung** erforderlich. Die Fläche gilt rechtlich auch nicht als Windschutzanlage.

Zur Nachvollziehbarkeit der genauen Lage der Agroforstfläche ist der Meldung eine maßstabsgetreue **Lageskizze** anzuschließen.

Aus **Dokumentations- und Nachweiszwecken** wird empfohlen, die Bestätigung der Forstbehörde über die Anmeldung der Agroforstfläche gemäß den sonstigen betrieblichen Aufbewahrungspflichten entsprechend zu verwahren.

Hinweis: Die Schlagnutzungsart LSE Agroforststreifen im Rahmen von ÖPUL hat keinen Zusammenhang zu den Agroforstflächen laut Forstgesetz. Bei LSE Agroforststreifen ist keine Nutzung der Grünfläche erlaubt, auch keine Beweidung mit Geflügel. Daher sind diese Schlagnutzungsarten für die Legehennenausläufe nicht möglich.